

// Im Blickpunkt

Bei der Anwendung der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG ergeben sich zahlreiche Zweifelsfragen, u. a., wie Umstrukturierungsvorgänge nach § 6 Abs. 5 EStG im Rahmen des § 34a EStG zu behandeln sind. *Pohl* zeigt die sich stellenden Fragen auf und erläutert die Konsequenzen. *Demme* zeigt in ihrem Beitrag die nach der aktuellen Rechtsprechung gültigen Kriterien zur Abgrenzung von gewerblicher Tätigkeit und nichtselbstständiger Arbeit auf, *Jacobs* stellt dar, wie nach dem Urteil des BFH vom 15.11.2007 – V R 15/06 – nunmehr unentgeltliche Sachzuwendungen an Arbeitnehmer umsatzsteuerlich zu behandeln sind.

Markus van Ghemen, Verantwortlicher Redakteur Steuerrecht



// Standpunkt



von **Dipl.-Kfm. Maik Czwalinna**, StB, DStV, Berlin

Neue Pflichten durch das geplante Steuerbürokratieabbaugesetz

Geht es nach dem BMF, so sollen Steuerdaten von Unternehmen künftig elektronisch übermittelt werden. So sieht es der Referententwurf eines Steuerbürokratieabbaugesetzes vor. Das Ziel ist gut, wenn ohnehin Steuerbilanz und Daten der Steuererklärung schon elektronisch vorliegen.

Das Problem liegt aber in der grundsätzlichen Verpflichtung, diese Kommunikationswege zu nutzen. Härtefallanträge verursachen neue Bürokratie. Großzügige Bagatellregelungen wären mindestens erforderlich. Und es soll der Finanzverwaltung gestattet werden, den Umfang der zu übertragenen Steuerbilanzdaten zu bestimmen. Erinnern wir uns an die Anlage EÜR. Software musste umgeschrieben, Mitarbeiter geschult werden, um dem übermäßigen Informationsbedürfnis der Finanzverwaltung nachkommen zu können. Was kommt bei der Bilanz auf uns zu? Hier wäre eine gesetzliche Regelung vonnöten, um nicht die Wirtschaft mit neuer Bürokratie zu belasten, von der ausschließlich die Finanzverwaltung profitiert.

Einen großen Schritt in die richtige Richtung macht der Entwurf, indem er auch eine vorläufige Steuerfestsetzung bei anhängigen „einfachgesetzlichen“ Regelungen zulassen will. Masseneinsprüche würde es nicht mehr so häufig geben. Übersehen wird dabei jedoch, dass nicht nur der BFH, sondern auch das BVerwG und sogar das BVerfG über einfachrechtliche steuerliche Fragestellungen entscheiden können. Eine spürbare Entlas-

terung bringt diese Regelung jedenfalls nur, wenn die Finanzbehörden auch umfassend hiervon Gebrauch machen.

Entscheidungen

BFH: Aktivitätserfordernisse beim gewerbesteuerrechtlichen internationalen Schachtelprivileg

Gegenstand des mit Urteil vom 13.2.2008 – I R 75/07 – entschiedenen Falles war, ob der Gewinn der GmbH & Co. KG gemäß § 9 Nr. 7 GewStG um Erträge aus Beteiligungen an schweizerischen Beteiligungsgesellschaften zu kürzen war. Erhebliche Frage war, ob die schweizerischen Beteiligungsgesellschaften ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 AStG fallenden aktiven Tätigkeiten bezogen haben. Dabei ist – so der BFH – bei einer Mitunternehmerstellung in einer Personengesellschaft die Tätigkeit der Personengesellschaft dem Beteiligten zuzurechnen. Ist daher eine ausländische Tochtergesellschaft – hier die schweizerischen Beteiligungsgesellschaften – mitunternehmerisch an einem weiteren Unternehmen beteiligt, sind der ausländischen Tochtergesellschaft die im Rahmen der Mitunternehmerschaft erzielten Bruttoerträge insoweit nach Art und Höhe anteilig zuzurechnen; dies gilt auch bei einer mehrstufigen mitunternehmerischen Beteiligung. I. E. waren vorliegend die Begünstigungsvoraussetzungen erfüllt.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1535-1 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Umsatzsteuerpflicht für Fortbildungsseminare

Mit Urteil vom 17.4.2008 – V R 58/05 – hat der BFH entschieden, dass die Durchführung von eintägigen Fortbildungsseminaren der BStBK für Steuerberater durch einen selbstständigen Referenten gegen Entgelt umsatzsteuerpflichtig ist. § 4 Nr. 21 Buchst. b UStG 1993 begünstigt nur die Trä-

ger privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen, nicht aber selbstständige Referenten, die an diesen Schulen oder ähnlichen Bildungseinrichtungen Unterricht erteilen (Anschluss an BFH-Urteil vom 27.8.1998 V R 73/97, BFHE 187, 60, BStBl. II 1999, 376). Die Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde nach § 4 Nr. 21 Buchst. b UStG 1993 ist materiell-rechtliche Voraussetzung für die Steuerbefreiung der in dieser Vorschrift bezeichneten Umsätze. Sie ist für denjenigen beizubringen, der sich auf die Steuerbefreiung beruft. Ein Steuerpflichtiger kann sich nicht auf Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. i der Richtlinie 77/388/EWG berufen, wenn er nicht als „andere Einrichtung mit von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannter vergleichbarer Zielsetzung“ anerkannt ist.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1535-2 unter www.betriebs-berater.de

Gesetzgebung

EU: Ermäßigte Steuersätze bei Dienstleistungen

Die EU-Kommission will die Vorschriften zur Mehrwertsteuer ändern. Damit wird den Mitgliedstaaten mehr Spielraum eingeräumt, bei bestimmten Dienstleistungen dauerhaft ermäßigte MwSt.-Sätze anzuwenden. Der Kommissionsvorschlag betrifft in erster Linie so genannte arbeitsintensive Dienstleistungen. So soll im Wohnungswesen die Beschränkung auf Wohnungen „im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus“ wegfallen, so dass auf die Lieferung und den Bau aller Wohnungen sowie auf alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Wohnungswesen (einschließlich Renovierung, Instandsetzung, Reinigung usw.) ermäßigte Sätze angewandt werden können. Auch Dienstleistungen des Gaststättengewerbes und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme alkoholischer Getränke, sollen eingeschlossen werden. Der Vorschlag zur Änderung der Richtlinie ist abrufbar unter www.ec.europa.eu/taxation_customs/index_de.htm.